

Erster Teil: Die Vollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen

I. Allgemeines

1. Rechtsgrundlagen

Für die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen der Kommunen, die durch Verwaltungsakte angefordert werden, ist das Bayerische Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG) anzuwenden. Diese Rechtsgrundlage gilt auch für die Durchsetzung von Forderungen aus öffentlich-rechtlichen Verträgen, wenn die Voraussetzungen des Art. 61 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vorliegen.

Im VwZVG wurden 1997 den kommunalen Vollstreckungsbehörden des Freistaats Bayern bedeutsame Befugnisse im Verwaltungsverfahren der Verwaltungsvollstreckung und -zustellung eingeräumt, die insbesondere den Zustellungs begriff, die sofortige Vollziehbarkeit von Vollstreckungsmaßnahmen, die Zustellung mittels Telefax, die Vollstreckung von Geldforderungen und anderen Vermögenswerten durch Gemeinden betreffen (siehe auch das Vorwort; vgl. im Einzelnen hierzu „Die Fundstelle“ Randnummer 274/1997).

Weitere Rechtsgrundlage ist die Zivilprozessordnung (ZPO), deren Vorschriften über die Zwangsvollstreckung im Achten Buch (§§ 704 bis 945, mit Ausnahme von §§ 883 bis 898 über die Herausgabe von Sachen und Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen) gemäß Art. 26 Abs. 7 VwZVG entsprechend anzuwenden sind.

Bei der Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen des Schuldners ist ferner das Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung (ZVG) heranzuziehen.

Soll in das gesamte Vermögen des Schuldners vollstreckt werden, gilt hierfür die Insolvenzordnung (InsO). (Verfahren, die vor dem 1. Januar 1999 eröffnet wurden, werden nach den bisherigen Bestimmungen der Konkursordnung, der Vergleichsordnung und des Anfechtungsgesetzes abgewickelt.)

Von Kommunalbehörden erlassene Bußgeldbescheide werden gemäß § 90 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) ebenfalls nach den Vorschriften des VwZVG vollstreckt. Dabei sind jedoch die besonderen Vorschriften der §§ 89 ff. OWiG zu beachten.

2. Beteiligte im Vollstreckungsverfahren

2.1 Vollstreckungsbehörde, Vollstreckungsstelle

Das Bayerische Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz unterscheidet in Art. 20 zwischen der Anordnungsbehörde und der Vollstreckungsbehörde. Diese Unterscheidung ist insbesondere von Bedeutung bei der Durchsetzung von Leistungsbescheiden im staatlichen Bereich, denn dort sind gemäß Art. 25 VwZVG allein die Finanzämter für die Vollstreckung zuständig.

Im kommunalen Bereich, also bei den Bezirken, Landkreisen, Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbänden sind Anordnungsbehörde und Vollstreckungsbehörde dagegen identisch, da die jeweilige Behörde die Vollstreckung von öffentlich-rechtlichen Forderungen in der Regel selbst vornimmt. Nur wenn eine andere Kommune im Rahmen der Amtshilfe einen Leistungsbescheid der ersuchenden Behörde vollstreckt, fallen Anordnungsbehörde und Vollstreckungsbehörde wieder auseinander.

Innerhalb der Kommunalbehörde ist organisatorisch meist die Kasse für die Durchführung der Vollstreckung zuständig und verantwortlich (siehe auch Art. 100 Abs. 1 GO i.V.m. § 42 Abs. 2 KommHV-Kameralistik bzw. § 38 Abs. 2 KommHV-Doppik), wenn nicht – wie bei größeren Verwaltungen der Fall – eine eigene Vollstreckungsabteilung eingerichtet ist. Gleichwohl ist zu beachten: Vollstreckungsmaßnahmen dürfen nur von derjenigen Stelle ausgeführt werden, der diese Aufgaben auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder durch den Organisationsplan der Behörde zugewiesen wurden und die somit hierzu auch ermächtigt ist.

Bei der Vollstreckung von Bußgeldbescheiden ist darauf zu achten, dass die Entscheidungen über Vollstreckungsmaßnahmen beim erlassenden Fachamt (Bußgeldstelle) liegen und der sonst zuständigen Vollstreckungsstelle nur der Vollzug der Entscheidungen (z. B. Durchführung einer Sach- oder Forderungspfändung) obliegt.

2.2 Vollstreckungsschuldner

Vollstreckungsschuldner im formellen Sinne ist diejenige Person, gegen die sich die Vollstreckung richtet. Wird gegen eine Person zu Unrecht eine Vollstreckungsmaßnahme ergriffen, ist die Maßnahme rechtswidrig. Wird zum Beispiel das Fahrzeug des Ehemannes gepfändet, obwohl die Ehefrau Schuldnerin ist, so ist die Vollstreckungsmaßnahme rechtswidrig.

Vollstreckungsschuldner im materiellen Sinne sind der Selbstschuldner sowie der Haftungs- und/oder der Duldungsschuldner, die mit einem Verwaltungsakt in Anspruch genommen wurden.

2.3 Vollstreckungsgläubiger

Vollstreckungsgläubiger ist derjenige, dem der Vollstreckungsschuldner einen Betrag schuldet.

3. Verjährung

Öffentlich-rechtliche Geldforderungen unterliegen, wie jeder andere schuldrechtliche Anspruch, der Verjährung. Verjährung bedeutet bei öffentlich-rechtlichen Ansprüchen das Erlöschen des Anspruchs infolge Fristablaufs – die Forderung darf nicht mehr zwangsweise beigetrieben werden! Im Zivilrecht gilt das Recht der Einrede der Verjährung durch den Zahlungspflichtigen.

Bei der Verjährung ist zu unterscheiden zwischen

der Festsetzungsverjährung (s. 3.1),

der Zahlungsverjährung (s. 3.2) und

der Vollstreckungsverjährung (s. 3.3).

3.1 Festsetzungsverjährung

Die Festsetzungsverjährung nach §§ 169 ff. AO i. V. m. Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b KAG beträgt grundsätzlich vier Jahre, daneben gibt es eine 5- und 10-jährige Verjährungsfrist. Die Festsetzungsverjährung hat zur Folge, dass eine Abgabe nach ihrem Eintritt nicht mehr festgesetzt werden kann. Die Festsetzungsfrist beginnt grundsätzlich mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist.

Die Rechtsfolge spielt insbesondere bei der Festsetzung von Nebenforderungen und ggf. bei Haftungs-/Duldungsansprüchen in der Kasse eine Rolle. Auf die §§ 191 ff. AO wird verwiesen.

3.2 Zahlungsverjährung

Der Zahlungsverjährung kommt in der Kasse bzw. der Vollstreckungsbehörde jedoch größere Bedeutung zu. Die Zahlungsverjährung beträgt für Realsteuern und Forderungen, die nach dem KAG erhoben werden, nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a KAG i. V. m. §§ 228 ff. AO fünf Jahre.

Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch erstmals fällig geworden ist. Sie beginnt jedoch nicht vor Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Festsetzung oder die Aufhebung bzw. Änderung der Festsetzung eines Anspruchs auf dem Steuerschuldverhältnis wirksam geworden ist, aus der sich der Anspruch ergibt. Eine Steueranmeldung steht dabei einer Steuerfestsetzung gleich.

Wie oben erwähnt, bewirkt der Eintritt der Zahlungsverjährung den Untergang der Forderung, soweit es sich um eine Forderung i. S. des KAG i. V. m. mit der AO handelt. Mit Untergang der Forderung ist es nicht mehr möglich, wegen des „Anspruches“ noch Vollstreckungsmaßnahmen oder Aufrechnungen durchzuführen. Gehen noch Zahlungen nach Eintritt der Verjährung ein, so ist der Betrag zurückzuzahlen.

Zu beachten ist, dass die erstmalige Fälligkeit ausschlaggebend ist. Die Verjährung beginnt jedoch nicht mit dem Fälligkeitstag, sondern erst mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Fälligkeit eingetreten ist.

Die Fälligkeit kann sich aus dem Bescheid oder aus dem entsprechenden Gesetz ergeben.

Bei anderen öffentlich-rechtlichen Geldforderungen, die nicht unter das KAG bzw. die AO fallen, richtet sich die Verjährung nach Art. 71 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (AGBGB), sofern keine besonderen Vorschriften bestehen. Die Frist beträgt grundsätzlich drei Jahre. Auch hier darf nach Eintritt der Verjährung nicht mehr vollstreckt werden.

Zahlt der Pflichtige den Betrag dennoch, hat er keinen Anspruch auf Erstattung (§ 214 BGB). Eine Aufrechnung ist noch möglich, wenn die Aufrechnungslage vor Eintritt der Verjährung vorgelegen hat. Verwandt mit dieser Rechtslage ist nachfolgende Regelung.

3.3 Vollstreckungsverjährung

Für Geldbußen gilt § 34 Abs. 2 OWiG. Danach beträgt die Vollstreckungsverjährung bei einer Geldbuße

- bis 1000 Euro drei Jahre
- von mehr als 1000 Euro fünf Jahre.

Die Vollstreckungsverjährungsfrist beginnt mit der Rechtskraft der Entscheidung.

3.4 Unterbrechung, Hemmung der Zahlungsverjährung und Ruhen der Vollstreckungsverjährung

- Unterbrechung der Zahlungsverjährung nach Abgabenordnung i. V. m. Kommunalabgabengesetz

Bei der Unterbrechung der Verjährung wird durch ein Ereignis der Fristablauf unterbrochen. Nach Beendigung der Unterbrechung beginnt eine neue Frist (über weitere 5 Jahre) zu laufen und zwar mit Ablauf des Jahres, in dem die Unterbrechung geendet hat, § 232 AO.

Beispiel:

Die Steuer war zum 23.5.2019 fällig. Die 5-jährige Verjährungsfrist nach § 229 AO beginnt am 1.1.2020. Der Unterbrechungstatbestand (z.B. Adressermittlung, schriftliche Geltendmachung der Forderung) dauerte vom 04.04.2022 bis 23.06.2022. Die neue Verjährungsfrist beginnt am 1.1.2023.

Die Unterbrechungstatbestände sind abschließend in § 231 AO aufgezählt.

- Hemmung nach der Abgabenordnung i. V. m. mit dem Kommunalabgabengesetz

Unter Hemmung versteht man das Ruhen der Verjährungsfrist. Voraussetzung für die Hemmung ist, dass der Anspruch aufgrund höherer Gewalt nicht verfolgt werden kann. Die Hemmung dauert maximal sechs Monate.

Die Hemmungsdauer wird der regelmäßigen Verjährungsfrist „angehängt“.

Beispiel:

Die Verjährung würde am 31.12.2021 eintreten. Im Jahr 2021 lag ein Hemmungstatbestand über 4 Monate vor. Aufgrund dessen tritt die Verjährung erst am 30.04.2022 ein.

Verwandt mit der Hemmung ist die Regelung in § 34 OWiG.

- Ruhen der Vollstreckungsverjährung

In der Praxis kommen insbesondere die Fälle nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 OWiG vor. Befindet sich ein Schuldner in Insolvenz, dürfen auch Bußgelder als nachrangige Insolvenzforderungen nicht vollstreckt werden. Befindet sich der Schuldner im Ausland, und besteht mit diesem Land kein entsprechendes Abkommen, ist eine Vollstreckung des Bußgeldes nicht möglich.

Wurde dem Schuldner Zahlungserleichterung nach § 93 OWiG gewährt, so ruht die Vollstreckungsverjährung über diesen Zeitraum; es ist jedoch darauf zu achten, wie die Verfügung über die Zahlungserleichterung formuliert wurde.

4. Rechtsbehelfe gegen Vollstreckungsmaßnahmen

Gegen Vollstreckungsmaßnahmen, die die kommunale Behörde selbst vornimmt, ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Hier ist zu berücksichtigen, dass das einzulegende Rechtsmittel immer **abhängig vom Grundverwaltungsakt** ist – man spricht hier von der **Akzessorietät zum Grundverwaltungsakt**. Wenn z. B. eine Gemeinde eine Pfändungs- und Überweisungsverfügung erlässt, können hiergegen dieselben Rechtsmittel eingelebt werden wie gegen den der Verfügung zu Grunde liegenden Verwaltungsakt. Dies gilt auch, wenn der kommunale Vollstreckungsbedienstete eine bewegliche Sache beim Schuldner pfändet. Grundsätzlich haben Widerspruch und Klage eine aufschiebende Wirkung – nicht jedoch im Rahmen der **Vollstreckung** (gemäß Art. 21a VwZVG in Verbindung mit § 80 VwGO). Die aufschiebende Wirkung kommt hier nicht zum Tragen. Demnach sind die Geldforderungen auch bei Widerspruch oder Klage zu entrichten.

Mit Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGOÄndG) vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 90) wurde in Art. 15 u. a. im Bereich des Kommunalabgabenrechts das fakultative Rechtsbehelfsverfahren eingeführt. Die letzte Aktualisierung durch das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration vom 19. August 2021 (Az. A3-1042-1-7) wurde am 8. September 2021 veröffentlicht (BayMBl. 2021 Nr. 627). Das bedeutet, dass ein Betroffener gegen einen Verwaltungsakt, mit dem eine **Geldforderung** im Bereich des **Kommunalabgabenrechts** oder eine **Realsteuer** eingezogen werden soll, als Rechtsmittel den **Widerspruch** oder die **Klage** beim zuständigen Verwaltungsgericht wählen kann.

Der Widerspruch ist schriftlich, zur Niederschrift oder in einer elektronischen Form im Sinne von § 3a Abs. 2 BayVwVfG bei der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe des Verwaltungsakts einzulegen. Der Widerspruch kann nicht mittels einfacher E-Mail an die bescheiderlassende Behörde übermittelt werden – diese Form entfaltet keine Rechtswirkung.

Gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 1 und 4, Abs. 2 BayEGovG (vgl. Art. 1 Abs. 3 BayEGovG beim Vollzug von Bundesrecht im Auftrag des Bundes nach § 2 Abs. 1 und 2 EGovG) sind bayerische Behörden verpflichtet, zumindest

eine **elektronische Zugangsmöglichkeit** für die Widerspruchseinlegung zu eröffnen. Die Schriftform kann durch ein elektronisches Dokument ersetzt werden, wenn das Dokument mit einer elektronischen Signatur (Art. 3a Abs. 2 Satz 1 und 2 BayVwVfG) versehen wurde. Dies bedeutet, dass der Absender sein Dokument elektronisch signieren muss oder sich bei einem qualifizierten De-Mail-Anbieter angemeldet haben muss. Ebenso muss die empfangende Behörde in der Lage sein, entsprechende Dokumente empfangen sowie öffnen und lesen zu können. Über die Homepage des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik - BSI - www.bsi.bund.de, können die jeweils akkreditierten De-Mail-Dienstanbieter eingesehen werden. Falls bayerische Behörden einen elektronischen Zugang nicht gewähren, muss dem Zahlungspflichtigen eine „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“ nach § 60 VwGO gewährt werden. Es ist zu beachten, dass nur solche Verwaltungsakte betroffen sind, deren Rechtsweg über die VwGO zu beschreiten ist; die Neuregelung gilt also nicht z. B. für Sozialhilfe- oder Bußgeldbescheide. Die Neuregelung gilt auch dann nicht, wenn kein Vorverfahren vorgesehen/möglich ist.

Merke:

Welcher Rechtsbehelf für die Vollstreckung nach Art. 26 VwZVG einzulegen ist, richtet sich danach, welche Rechtsmittel gegen den zu vollstreckenden **Grundverwaltungsakt** eingelegt werden können.

Beispiel:

Wenn gegen den Grundverwaltungsakt nur (direkt) Klage erhoben werden kann, dann kann auch direkt Klage (ohne vorheriges Widerspruchsverfahren) gegen die Vollstreckungsmaßnahmen eingereicht werden.

Für die Klageerhebung beim Verwaltungsgericht ist ab 1.1.2022 die elektronische Form für die in § 55d VwGO genannten Personen (z. B. Rechtsanwälte, juristische Personen des öffentlichen Rechts) vorgeschrieben.

Wählt der Betroffene unmittelbar das Klageverfahren, ist die Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht in schriftlicher Form einzureichen, kann aber auch gemäß § 81 Abs. 1 VwGO zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Wegen der Form und dem Inhalt wird auf § 81 Abs. 2 und § 82 VwGO verwiesen. Beim Verwaltungsgericht ist grundsätzlich ein Kostenvorschuss zu zahlen, § 188 VwGO. Richtet sich der Verwaltungsakt gegen **mehrere Beteiligte**, so kann sofort Klage erhoben werden, wenn alle Beteiligten zustimmen. Die Zustimmung kann auch noch nach Klageerhebung erteilt werden. Wird nur eine Zustimmung nicht erteilt, so ist die „Sofortklage“ zurückzuweisen.

Problematisch wird es, wenn es sich um einen „kombinierten“ Sachverhalt handelt. Wird eine Baugenehmigung erteilt und werden gleichzeitig die Genehmigungsgebühren angefordert, so ergibt sich, da die Baugenehmigung als Hauptsacheentscheidung nicht unter Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 AGVwGO fällt, das ein Widerspruchsverfahren auch nicht fakultativ gegeben ist, sondern das Klageverfahren unmittelbar den richtigen Rechtsweg darstellt. Will der Betroffene nun gegen die Genehmigungsgebühr vorgehen, welche als Nebensache zur Baugenehmigung eingefordert wird, sollte ebenfalls direkt der Klageweg beschritten werden; diese Vorgehensweise wird für Verwaltungsgebühren nach dem Verwaltungskostengesetz die Regel werden.

Würde dagegen die Gebühr als isolierte Kostenentscheidung unabhängig von der Baugenehmigung angefordert, hätte der Betroffene die Möglichkeit, zwischen Widerspruch oder Klage zu wählen.

Im Vollstreckungsverfahren ergibt sich diese Problematik, wenn neben Forderungen nach dem Kommunalabgabengesetz auch andere als in Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 AGVwGO genannte Forderungen zusammengepfändet werden. In einem solchen Fall wären verschiedene Rechtsbehelfsbelehrungen angebracht. Dies kann zu großen Irritationen, insbesondere beim Schuldner/Drittschuldner, führen. **Es ist daher angeraten, dass ggf. in einer Pfändung nur Forderungen im Sinne von Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 aufgeführt werden und in einer weiteren die übrigen Ansprüche.**

Auf der CD wurden unter „Sonstige Formulare“ Blanko-Vorlagen für die Rechtsbehelfsbelehrungen „Fakultatives Widerrufsrecht“ und „Unmittelbare Klageerhebung“ mit dem Mindestinhalt aufgenommen, sodass jeweils die richtige Rechtsbehelfsbelehrung den Bescheiden entsprechend angefügt werden kann. Bei Bußgeldern richtet sich der Rechtsweg ausschließlich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten. Geht es um Vollstreckungsmaßnahmen wegen einer Bußgeldentscheidung, entscheidet über Einwendungen des Betroffenen das örtlich zuständige Amtsgericht (§§ 103, 104 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 68 OWiG).

5. Verzinsung von Kommunalabgaben

Mit dem Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 11. März 2014 (GVBl. S. 70) wurde bezüglich der Verzinsung u. a. folgende Regelung in Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b Doppelbuchst. dd KAG neu aufgenommen:

„[Soweit gesetzlich nicht anders bestimmt, sind in ihrer jeweils geltenden Fassung ... folgende Bestimmungen der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden ...] §§ 238 bis 240 mit der Maßgabe, dass die Höhe der Zinsen abweichend von § 238 Abs. 1 Satz 1 zwei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich beträgt, [...]“

Mit dieser Änderung dürften größere Probleme für Stundungs-, Aussetzungs- und Prozesszinsen auftreten. Zu einem bedeutet es, dass die Zinsen taggenau auszurechnen wären, obwohl § 238 Abs. 1 Satz 2 AO, der ja nicht geändert wurde, bestimmt, dass die Zinsen von dem Tag an, an dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate zu zahlen sind, angefangene Monate bleiben außer Ansatz.

Die derzeitige Formulierung lässt darauf schließen, dass die Stundungszinsen wie Bankzinsen zu berechnen sind. Beispiel: Raten fällig jeweils am 1. eines Monats. Der Schuldner zahlt jedoch einmal zwei Tage früher, einmal einen Tag später.

Nimmt man die Formulierung von § 238 Abs. 1 Satz 3 AO ist für die erste Rate kein Zins zu berechnen, weil kein voller Monat. Wird nach dem BGB/Bankrecht berechnet, können für 28 Tage Zinsen in Höhe von zwei Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz angefordert werden.

Sicher ist jedoch, dass eine Sollverzinsung, sollte die Stundung länger als 6 Monate laufen, nicht empfehlenswert ist, da sich der Basiszinssatz zum 1. Januar als auch zum 1. Juli ändern kann. Damit dem Schuldner jedoch klar ist, dass Stundungszinsen anfallen, ist es sinnvoll schon in der Stundungsverfügung einen Teil der Zinsen anzufordern mit dem Zusatz, dass die weiteren Zinsen ab dem 1. Januar/Juli 20__ unverzüglich nach Ablauf der Stundung geltend gemacht werden.

Die oben ausgeführte Regelung in Art. 13 KAG bezüglich der Zinshöhe gilt nicht für Realsteuern, sondern nur für KAG-Ansprüche. (Aus diesem Grund werden die entsprechenden Vordrucke einmal für Kommunalabgaben und einmal für Realsteuern angeboten.)

Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts hat mit Beschluss vom 8. Juli 2021 (Az. I BvR 2237/14; I BvR 2422/17) entschieden, dass die Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen gem. § 233a in Verbindung mit § 238 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung (AO) für die Zinsberechnungszeiträume ab dem 1. Januar 2014 verfassungswidrig ist, sofern ein Zinssatz von monatlich 0,5 % pro Monat zugrunde gelegt wurde.

Das Bundesverfassungsgericht hat jedoch die bisherige Verzinsung für bis einschließlich in das Jahr 2018 fallende Zeiträume als anwendbar erklärt. Der Gesetzgeber wurde verpflichtet, eine Neuregelung für die Verzinsungszeiträume ab 2019 zu treffen. Hierzu war eine Frist bis 31.07.2022 gesetzt.

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 12. Juli 2022 (BGBl. I S. 1142) wurde nun eine Neuregelung für die Verzinsungszeiträume ab dem 01. Januar 2019 getroffen – diese ist somit rückwirkend für alle offenen Vorgänge anzuwenden. Demnach beträgt der Zinssatz für die Verzinsung von Steuernachforderungen sowie Steuererstattungen im Sinne des § 233a Abgabenordnung nun 0,15 % pro Monat – dies entspricht 1,8 % pro Jahr gemäß § 238 Abs. 1a Abgabenordnung.

Zudem wurde noch § 238 Abs. 1c Abgabenordnung aufgenommen, welcher wie folgt lautet: „Die Angemessenheit des Zinssatzes nach Absatz 1a ist unter Berücksichtigung der Entwicklung des Basiszinssatzes nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wenigstens alle zwei Jahre zu evaluieren. Die erste Evaluierung erfolgt spätestens zum 1. Januar 2024.“

Eine Anpassung auf die Verzinsung bei Stundungen (§ 222 AO), Verzinsung von hinterzogenen Steuern (§ 235 AO), Prozesszinsen auf Erstattungsbeträge (§ 236 AO) und Zinsen bei Aussetzung der Vollziehung (§ 237 AO) ist bis dato noch nicht bekannt. Ebenso ist bis Redaktionsschluss noch keine Anpassung oder Änderung der Säumniszuschläge (§ 240 AO) bekannt.

II. Voraussetzungen für die Vollstreckung

1. Vorliegen einer vollstreckungsfähigen Grundlage

Grundlage für öffentlich-rechtliche Geldforderungen sind überwiegend Verwaltungsakte (Leistungsbescheide), aber auch öffentlich-rechtliche Verträge oder Bußgeldbescheide.

Leistungsbescheide können vollstreckt werden,

- wenn sie nicht mehr mit einem förmlichen Rechtsbehelf angefochten werden können,
- wenn der förmliche Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat; dies ist der Fall bei Verwaltungsakten, mit denen öffentliche Abgaben oder Kosten angefordert werden (§ 80 Abs. 2 Satz 1 VwGO) oder
- wenn die sofortige Vollziehung angeordnet ist.

Aus öffentlich-rechtlichen Verträgen kann vollstreckt werden, wenn die Voraussetzungen gemäß Art. 61 Abs. 1 BayVwVfG vorliegen.

Bußgeldbescheide können vollstreckt werden, wenn sie rechtskräftig geworden sind.

2. Bekanntgabe des Leistungsbescheids

Ein Bescheid ist demjenigen Beteiligten bekanntzugeben, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird. Die Bekanntgabe setzt den Willen der Behörde zu einer Eröffnung des Verwaltungsakts an den Betroffenen oder Adressaten voraus. Der Verwaltungsakt gilt als bekanntgegeben, wenn er in den Machtbereich des Empfängers gelangt und dieser unter gewöhnlichen Umständen die Möglichkeit hat, Kenntnis vom Inhalt des Verwaltungsaktes zu nehmen. Eine Zustellung an ein Postfach ist nach BGH, Beschl. vom 14.6.2012, Az. V ZB 182/11, DGVZ 2012, 184 möglich.

Die Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes kann unterschiedlich erfolgen:

Ein Leistungsbescheid muss gemäß Art. 23 Abs. 1 Nr. 1 VwZVG dem Pflichtigen zugestellt worden sein. Für das Zustellungsverfahren gelten die Vorschriften des ersten Hauptteils des VwZVG. Danach gibt es mehrere Zustellarten, nämlich die Zustellung durch Post mittels Zustellungsurkunde (Art. 3 VwZVG) oder mittels eingeschriebenem Brief (Art. 4 VwZVG) sowie die Zustellung durch die Behörde selbst gegen Empfangsbekenntnis (Art. 5 VwZVG), d. h. das Schriftstück wird durch einen Amtsboten überbracht.

Mit Gesetz zur Änderung des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes vom 26. Juli 2006 (GVBl. S. 387) wurde mit Art. 5 Abs. 4, 5 VwZVG die elektronische Zustellung aufgenommen. Voraussetzung ist, dass der Empfänger über einen entsprechenden Zugang verfügt. Das Dokument ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen, die wie eine händische Unterschrift gilt (vgl. Verordnung [EU] Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt – eIDAS-Verordnung). Als Nachweis der Zustellung ist das mit Datum und Unterschrift versehene Empfangsbekenntnis an die Behörde ausreichend.

Bei Leistungsbescheiden, die im Besteuerungsverfahren und bei der Heranziehung zu sonstigen öffentlichen Abgaben und Umlagen ergehen, ist es jedoch ausreichend, wenn das Schriftstück dem Empfänger durch einfachen Brief verschlossen zugesandt wird (Art. 17 Abs. 1 VwZVG). Diese Sonderart der Zustellung ist in der Praxis die Regel.

Liegt der Behörde eine schriftliche Bestätigung vor, welche eine Person als Zustellbevollmächtigten ausweist, so ist nach Art. 8 VwZVG an diese zuzustellen. Vertritt die Person mehrere Beteiligte, so reicht ebenfalls die Zustellung an den Bevollmächtigten aus, es sind jedoch so viele Ausfertigungen beizulegen, wie Beteiligte vorhanden sind.

Eine Vereinfachung gilt bei der Zustellung an Ehegatten und Lebenspartner bzw. an Eltern und Kinder, sofern sie unter einer gemeinsamen Anschrift wohnen. Wenn ein für mehrere Personen gleichlautender Bescheid ergeht, so muss nicht für jeden Betroffenen eine eigene Ausfertigung hergestellt werden, sondern es reicht nach Art. 8a VwZVG grundsätzlich aus, wenn den Familienangehörigen nur ein einziges Schriftstück übersandt wird. Auf § 122 AO wird zusätzlich verwiesen.

Neben dem Zugang ist die richtige Adressierung wichtig. Sie muss bestimmt genug sein, um eindeutig feststellen zu können, wer Empfänger der Sendung ist. Ist ein Verwaltungsakt für mehrere Personen bestimmt, so muss jedem Beteiligten der Verwaltungsakt bekannt gegeben werden. Eine Erleichterung bietet § 155 Abs. 3 AO für Steuerbescheide. Haben mehrere Beteiligte einen Bevollmächtigten der Behörde bekannt gegeben, so reicht die Zustellung an diesen aus. Bei Ehegatten bzw. Lebenspartnern sind neben dem Familiennamen auch die Vornamen mit anzugeben.

Bezüglich der Adressierung von Verwaltungsakten/Bescheiden wird auf den Anwendungserlass zu § 122 AO, bei Gesamtschuldnerschaft auf § 155 Abs. 2 AO verwiesen.

Bußgeld- und Kostenbescheide werden alle förmlich zugestellt.

3. Bestandskraft, Einlegung eines Rechtsbehelfs

Formell bestandskräftig wird ein Verwaltungsakt, sobald er unanfechtbar ist, also Widerspruch und Anfechtungsklage nach der VwGO grundsätzlich wegen Zeitablaufs nicht mehr möglich sind. Wird dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stattgegeben, so führt dies erneut zu einer anfechtbaren Entscheidung. Gleichermaßen gilt für die Wiederaufnahme nach § 153 VwGO.

Hat der Betroffene Widerspruch gegen den Verwaltungsakt eingelegt, hindert dies die Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen nicht, wenn es sich um öffentlich-rechtliche Forderungen i. S. von § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO

handelt. Es muss entweder um Steuern, Beiträge, Gebühren oder Kosten gehen. Dieser Kostenbegriff umfasst jedoch nicht alle Kosten, sondern nur solche, die in einem förmlichen Verfahren entstanden sind.

Auch steuerliche Nebenleistungen wie Zinsen fallen darunter. Bezuglich der Säumniszuschläge ist die Rechtsprechung verschiedener Auffassung.

4. Fälligkeit der Forderung und Säumnis des Vollstreckungsschuldners

Weitere Voraussetzungen für die Vollstreckung sind nach Art. 23 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 19 Abs. 2 VwZVG die Fälligkeit der Forderung und die Säumnis des Schuldners.

Der Leistungsbescheid ist mit einer Zahlungsaufforderung zu versehen. Mit der Fälligkeit wird der Zeitpunkt benannt, mit dem die Leistungspflicht beginnt. Ist die Forderung noch nicht fällig, besteht noch keine Pflicht zur Zahlung. Die Fälligkeit für die jeweilige Forderung ergibt sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder aus dem Leistungsbescheid selbst. Dabei kann der Zahlungstermin bereits von vornherein kalendermäßig feststehen (z. B. bei Vorauszahlungen auf die Grundsteuer, die jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. fällig werden) oder er lässt sich anhand eines Anfangszeitpunktes ohne Weiteres ermitteln (z. B. einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides). Um den genauen Fälligkeitstag benennen zu können, ist Voraussetzung, dass der Behörde bekannt ist, wann der Bescheid dem Pflichtigen tatsächlich zugegangen ist. Dies wird nur bei der förmlichen Zustellung möglich sein.

Säumig wird der Schuldner, wenn er bis zum Ablauf des Fälligkeitstages seine Zahlungspflicht nicht erfüllt hat. Wie die Erfüllungswirkung eintreten kann (Zahlung, Aufrechnung, Erlass) und wann sie jeweils eintritt, bestimmt sich in den meisten Fällen nach den Vorschriften der Abgabenordnung, siehe auch §§ 224, 224a, 240 AO.

5. Mahnung des Schuldners

Nach Art. 23 Abs. 1 Nr. 3 VwZVG ist der Schuldner vor Beginn der Vollstreckung zu mahnen. Die Mahnung ist noch keine Vollstreckungsmaßnahme, sondern eine Voraussetzung dafür. Die Mahnung kann erfolgen durch Übersendung eines Mahnschreibens im verschlossenen Brief oder durch ortsübliche öffentliche Bekanntmachung. Letzteres empfiehlt sich nur dann, wenn periodisch wiederkehrende Forderungen angemahnt werden sollen (z. B. die Raten auf die Grundsteuer oder die Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer).

Mit der Mahnung ist dem Pflichtigen eine Zahlungsfrist von mindestens einer Woche einzuräumen. Neben diesen Formen der Mahnung ist in Art. 23 Abs. 1 Nr. 3 VwZVG die ergebnislose Nachnahmeerhebung genannt. Dieser Sonderfall kommt in der Praxis jedoch nur sehr selten vor.

6. Vollstreckungsvoraussetzungen wegen Geldansprüchen aus einem öffentlich-rechtlichen Vertrag

Die Regelungen über den öffentlich-rechtlichen Vertrag sind in den Art. 54 ff. BayVwVfG geregelt. Der Vertrag kommt im Gegensatz zu einem Verwaltungsakt durch Angebot und Annahme zustande. Das bedeutet, dass auch der Wille des Vertragspartners mit einfließen kann. Mit beiderseitiger Unterzeichnung ist der Vertrag rechtsgültig und kann nicht mit Widerspruch angefochten werden.

Nach Art. 61 BayVwVfG kann wegen der darin festgeschriebenen Forderungen nach dem VwZVG vollstreckt werden, wenn die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Insbesondere ist zu überprüfen, ob eine der in der Vorschrift genannten Personen für die Behörde den Vertrag unterzeichnet hat und sich der Vertragspartner der Behörde der sofortigen Vollstreckung unterworfen hat. Trifft auch nur eine dieser Bestimmungen nicht zu, so ist Leistungsklage beim Verwaltungsgericht zu erheben.

III. Durchführung der Vollstreckung

Man unterscheidet zwischen echten und unechten Vollstreckungsmaßnahmen.

Zu den echten Vollstreckungsmaßnahmen zählen diejenigen in das bewegliche Vermögen (bewegliche Sachen, Forderungen, andere Vermögensrechte) und in das unbewegliche Vermögen.

Zu den unechten Vollstreckungsmaßnahmen zählen die Verwertung von Sicherheiten, Anmeldung zum Insolvenzverfahren und rückstandsunterbrechende Maßnahmen. Zweck dieser Maßnahmen ist hauptsächlich die Vermeidung künftiger Rückstände.

Eine Zwischenstellung nimmt der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein.

Bei allen Maßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Die Maßnahme muss geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sein.

Zur Kommunikation mit den Gerichten gilt seit 1. Januar 2022, dass Behörden sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts auf Grundlage des § 130d ZPO i. V. m. § 130a Abs. 4 Nr. 3 ZPO einen sicheren Übermittlungsweg zur Einreichung elektronischer Dokumente vorhalten müssen.

In den Behörden sind hiervon insbesondere die Vollstreckungsbehörden betroffen.

Gerichtsvollzieheraufträge und damit verbundene Korrespondenz sind nur noch in elektronischer Form über De-Mail oder das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) an das zuständige Amtsgericht zu übermitteln (§ 753 Abs. 2 ZPO).

Die Zuständigkeit für die Einrichtung eines beBPO liegt beim Finanzministerium. Entsprechende Unterlagen stehen auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und Heimat bereit: www.stmfh.bayern.de/digitalisierung/erv.

1. Vollstreckung in das bewegliche Vermögen

Zum beweglichen Vermögen des Schuldners zählen alle im Gewahrsam des Schuldners befindlichen Sachen. Dazu gehören auch Bargeld, Kostbarkeiten, Forderungsrechte des Schuldners sowie sonstige Vermögensrechte wie Erbauseinandersetzungansprüche oder Kündigungsrechte.

1.1 Sachpfändung

Die bayerische Vollstreckungsbehörde hat die Wahl, die Pfändung in bewegliche Sachen durch den eigenen Vollstreckungsbediensteten oder durch den staatlichen Gerichtsvollzieher durchführen zu lassen (Art. 26 Abs. 3 VwZVG).

Damit der Vollstreckungsbedienstete tätig werden kann, ist ihm ein Auftrag zu erteilen. Für das Tätigwerden des Gerichtsvollziehers ist ein Antrag notwendig. Durch das Gesetz zur Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung, das seit 1.1.2013 anzuwenden ist, bestimmt § 753 Abs. 3 ZPO, dass ein amtlicher Vordruck zu verwenden ist, allerdings nur für Anträge wegen zivilrechtlicher Ansprüche.

Die Sachpfändung erfolgt durch Anbringen eines Pfandsiegels, einer Pfandanzeige oder durch Wegnahme der Sache (z. B. durch Mitnahme der Goldkette, die der Schuldner bei sich trägt).

Bestimmte Sachen sind überhaupt nicht oder nur unter besonderen Voraussetzungen pfändbar, siehe dazu §§ 811 ff. ZPO.

Um die Forderung zu realisieren, sind die gepfändeten beweglichen Sachen durch Versteigerung vor Ort oder über die Plattform „Zollauktion“ (www.zoll-auktion.de) zu verwerten.

1.2 Forderungspfändung

Forderungen und sonstige Vermögensrechte, die dem Schuldner zustehen, werden durch Pfändungs- und Überweisungsverfügung beschlagnahmt und auf den Gläubiger übertragen.

Die Verfügung wird durch die Kommune als Vollstreckungsbehörde selbst erlassen und ist zu ihrer Wirksamkeit dem Empfänger (Drittschuldner) förmlich zuzustellen.

Daneben besteht die Möglichkeit, einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss über das Gericht zu erwirken.

Auf Art. 26 Abs. 4 VwZVG (sog. Vorpfändung) wird hingewiesen.

Von dieser Regelung braucht die Kommune wegen öffentlich-rechtlichen Forderungen in der Regel jedoch nur äußerst selten Gebrauch machen, da sofort eine Pfändungs- und Überweisungsverfügung bewirkt werden kann. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass § 88 InsO von Pfändungsverfügungen und nicht von Vorpfändungen spricht.

Als Erläuterung wird folgendes Beispiel angeführt (Regelinsolvenz):

Eine Vorpfändung nach Art. 26 Abs. 4 VwZVG wird am 12.10.2022 dem Drittschuldner zugestellt. Die Pfändungs- und Überweisungsverfügung nach Art. 26 Abs. 7 VwZVG wird am 31.10.2022 bewirkt. Wird das Insolvenzverfahren am 11.11.2022 beantragt, so greift die Rückschlagsperre des § 88 Abs. 1 InsO.

2. Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen

Zum unbeweglichen Vermögen gehören Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte. Die Vollstreckung in diese Vermögenswerte geschieht durch Eintragung einer Sicherungshypothek für die Forderung, durch Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung. Dabei kann der Gläubiger verlangen, dass eine dieser Maßnahmen allein

oder neben den übrigen (s. oben) ausgeführt wird. Zu beachten ist jedoch, dass eine Sicherungshypothek nur für einen Betrag von mehr als 750 Euro eingetragen werden kann; Zinsen bleiben dabei unberücksichtigt, so weit sie als Nebenforderungen geltend gemacht sind. Die Eintragung der Sicherungshypothek ins Grundbuch erfolgt auf Antrag des Gläubigers an das zuständige Grundbuchamt beim örtlichen zuständigen Amtsgericht.

Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung werden auf Antrag eines Gläubigers vom Vollstreckungsgericht angeordnet. Der Antrag auf Zwangsverwaltung empfiehlt sich insbesondere dann, wenn die Kommune laufende öffentliche Grundstückslasten (Grundsteuer) und Gebühren, die auf Grund der Bewirtschaftung des betreffenden Grundstücks anfallen, realisieren will. Die Zwangsversteigerung wird die Kommune im Gegenzug dann beantragen, wenn der Wegfall des Vorrechts nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 ZVG droht oder sie die Ansprüche, die sie mit der Eintragung einer Sicherungszwangshypothek gesichert hat, realisieren will.

Voraussetzung für jede Zwangsmaßnahme ist jedoch, dass die dem Antrag auf Zwangsversteigerung zu Grunde liegende Forderung vollstreckbar ist. Des Weiteren soll die Vollstreckung in das bewegliche Vermögen erfolglos verlaufen sein. Ein Mindestbetrag wie bei der Sicherungszwangshypothek ist im ZVG nicht vorgeschrieben, doch sollte auch bei dieser Maßnahme der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachtet werden.

Bei Schiffen, die im Schiffsregister, Schiffbauwerken, die im Schiffbauregister, sowie Luftfahrzeuge, die in der Luftfahrzeugrolle eingetragen sind, gelten für die Sicherungshypothek und die Zwangsversteigerung die Vorschriften über die Vollstreckung in Grundstücke analog.

IV. Vollstreckung und Insolvenzverfahren

1. Einführung in das Insolvenzrecht

Um das Insolvenzrecht in seiner Gesamtheit und letztendlich auch die Möglichkeiten der Zwangsvollstreckung während des Insolvenzverfahrens verstehen zu können, ist es zunächst erforderlich, das eigentliche Ziel des Insolvenzverfahrens sowie einige grundlegende Begriffe kennen zu lernen.

So ist das in § 1 Satz 1 InsO beschriebene Ziel des Insolvenzverfahrens die gemeinschaftliche Befriedigung aller Gläubiger. Welche Gläubiger hierbei gemeint sind, erfahren Sie zu einem späteren Zeitpunkt.

Das Insolvenzverfahren kann hierbei sowohl über das Vermögen einer natürlichen Person als auch das einer juristischen Person eröffnet werden (§ 11 Abs. 1 InsO), aber auch über das Vermögen einer OHG, KG oder BGB-Gesellschaft (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 InsO; sog. Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit).

Die Befriedigung der Gläubiger kann nach § 1 Satz 1 InsO entweder durch Verwertung des Schuldnervermögens und anschließender Erlösverteilung oder durch Aufstellung eines Insolvenzplans (ggf. zum Erhalt des Unternehmens) gesichert werden.

Sollte ein liquidierendes Verfahren durchgeführt werden, findet die Befriedigung der Insolvenzgläubiger nach der sog. Insolvenzquote statt. Das bedeutet, dass nicht jeder Gläubiger den gleichen Geldbetrag bekommt, sondern jeder Gläubiger den gleichen Prozentsatz seiner angemeldeten und festgestellten Forderung.

Bei den Insolvenzverfahren unterscheidet man stets die Regelinsolvenz (Aktenzeichen: IN) von der Verbraucherinsolvenz nach § 304 InsO (Aktenzeichen: IK)

Merke:

Die Unterscheidung ist insbesondere bei der Auswirkung auf zurückliegende Vollstreckungsmaßnahmen von Bedeutung, da § 88 InsO je nach durchgeföhrttem Verfahren unterschiedliche Fristen für die sog. Rückschlagsperre vorsieht.

Im Regelinsolvenzverfahren beträgt sie einen Monat (§ 88 Abs. 1 InsO) und im Verbraucherinsolvenzverfahren drei Monate (§ 88 Abs. 2 InsO).

Da die Verbraucherinsolvenz nach dem Wortlaut des § 304 Abs. 1 InsO nur für natürliche Personen gilt, müssen juristische Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit zwingend das Regelinsolvenzverfahren durchlaufen. Gleches gilt, wenn eine natürliche Person weiterhin wirtschaftlich tätig ist. Auch in diesem Fall ist das Regelinsolvenzverfahren durchzuführen.

Bei einer natürlichen Person, die derzeit keine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, regelt hingegen § 304 InsO, ob für diese Person das Verbraucherinsolvenzverfahren durchgeführt wird oder ob sie das Regelinsolvenzverfahren durchlaufen muss.

War die natürliche Person niemals selbstständig, wird für sie nach § 304 Abs. 1 InsO stets ein Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet.

War die natürliche Person hingegen einmal selbstständig tätig, ist die Insolvenz nur dann im Verbraucherinsolvenzverfahren abzuwickeln, wenn ihre Vermögensverhältnisse überschaubar sind (§ 304 Abs. 1 InsO) und keine offenen Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen.

Überschaubar sind ihre Vermögensverhältnisse aber nur dann, wenn die Anzahl der Gläubiger zum Zeitpunkt der Antragstellung weniger als 20 beträgt (§ 304 Abs. 2 InsO).

Folgende Übersicht soll Ihnen die Zuordnung erleichtern.

Regelinsolvenz (IN)	Verbraucherinsolvenz (IK)
Alle juristischen Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit	Verbraucher/Privatleute (unabhängig von der Anzahl der Gläubiger)
Alle <u>derzeitigen</u> Einzelunternehmer (unabhängig von der Anzahl der Gläubiger)	
<u>Frühere</u> Einzelunternehmer immer dann, wenn offene Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen (unabhängig von der Anzahl der Gläubiger)	<u>Frühere</u> Einzelunternehmer nur dann, wenn es keine offenen Forderungen aus Arbeitsverhältnissen gibt und der Schuldner höchstens 19 Gläubiger hat
<u>Frühere</u> Einzelunternehmer, wenn es zwar keine offenen Forderungen aus Arbeitsverhältnissen gibt, aber der Schuldner mindestens 20 Gläubiger hat	

Ist das Insolvenzverfahren abgeschlossen (unabhängig davon, ob es sich um eine Regelinsolvenz oder Verbraucherinsolvenz handelt), so findet für natürliche Personen im Hinblick auf die nicht im Insolvenzverfahren bedienten Forderungen unter Umständen die Restschuldbefreiung statt, sofern diese beantragt wurde und die Voraussetzungen hierfür vorliegen (§§ 1 Satz 2, 286 ff. InsO).

Merke:

Bei der Restschuldbefreiung kommt es nicht darauf an, ob der Schuldner vorher das Verbraucher- oder das Regelinsolvenzverfahren durchlaufen hat. Es ist lediglich Voraussetzung, dass es sich beim Schuldner um eine natürliche Person handelt.

Durch das zum 1. Januar 2021 in Kraft getretene Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz – SanInsFoG – (BGBl. 2020 I S. 3256) wurde das Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (StarUG) eingeführt. Das Gesetz ermöglicht den Unternehmen die Möglichkeit für Restrukturierungs- und Sanierungsmaßnahmen unter Einbeziehung des zuständigen Amtsgerichts – allerdings ohne Eröffnung und Durchführung eines Insolvenzverfahrens. Damit wird den Unternehmen die Möglichkeit eröffnet – wie bei natürlichen Personen über das Restschuldbefreiungsverfahren – wieder von vorne anzufangen und sich zu sanieren. Unternehmen soll damit nach einer europarechtlichen Vorgabe die Möglichkeit gegeben werden, auch ohne Durchführung des Insolvenzverfahrens durch Krisensituationen zu kommen.

Die folgenden Schaubilder zeigen die Verfahrensabläufe in einer Gegenüberstellung.